

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3101K – SACHVERSTÄNDIGENTÄTIGKEIT

Aufgrund besonderer Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Tätigkeit als gerichtlich beeidigter Sachverständiger (Pflichthaftpflichtversicherung gemäß § 2a Sachverständigen- und Dolmetschergesetz SDG).

Die Versicherungssumme für reine Vermögensschäden beträgt je Versicherungsfall EUR 400.000,-. Art. 5, Pkt. 2 AHVB (Jahreshöchstleistung) gilt gestrichen.

Abweichend von Abschnitt B, Ziff. 1, Pkt. 4 EHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages begangen wird. Wird ein Schaden durch Unterlassung gestiftet, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.